

Gesundheit und Soziales Info

Sozialversicherung

DIE NEUEN WERTE AB JÄNNER 2018

Die neuen Werte in der Sozialversicherung für das Jahr 2018 ergeben sich durch Aufwertung und Anpassung der Werte des Jahres 2017. Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz legt zu diesem Zweck jedes Jahr die **Aufwertungszahl** und den **Anpassungsfaktor** fest.

Die **Aufwertungszahl** beruht auf Veränderungen des Durchschnittseinkommens aller Versicherten. Die Aufwertungszahl wird für die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage und der beitragsbezogenen festen Beträge herangezogen.

Die **Aufwertungszahl** für das Jahr 2018 beträgt **1,029**.

Der Anpassungsfaktor wird für die Erhöhung der Unfallrenten und Pensionen und der leistungsbezogenen festen Beträge herangezogen.

Der **Anpassungsfaktor** für das Jahr 2018 beträgt **1,016**.

Versicherungsgrenzen im Jahr 2018

Der pflichtversicherte Lohnbereich (Monatslohn) liegt im Jahr 2018 zwischen der Geringfügigkeitsgrenze von € 438,05 und der Höchstbeitragsgrundlage von € 5.130,00.

Versicherungsgrenzen 2018

Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 438,05
Geringfügigkeitsgrenze täglich	aufgehoben
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€ 5.130,00
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 171,00
Geringfügigkeitsgrenze GSVG in der KV	€ 438,05 (jährlich € 5.256,60)
Mindestbeitragsgrundlage GSVG in der PV*	€ 654,25

* Für Neue Selbstständige (§ 2 Abs 1 Z 4 GSVG) gilt auch in der PV die Geringfügigkeitsgrenze

Weiter- und Selbstversicherung im Jahr 2018

In der Kranken- und Pensionsversicherung besteht die Möglichkeit sich selbst zu versichern. Die Beiträge richten sich grundsätzlich nach der sozialen und wirtschaftlichen Lage des Antragstellers, wobei eine Untergrenze (niedrigster Beitrag) nicht unterschritten werden darf.

Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte gem § 19a ASVG

Geringfügig Beschäftigte, die sonst nicht pflichtversichert sind, können sich auf Antrag in der Kranken- und Pensionsversicherung zu einem Pauschalbeitrag selbstversichern.

Monatlicher Pauschalbeitrag für KV und PV	€ 61,83
Monatliches Krankengeld pauschal	€ 157,32
Aus einem Jahr Selbstversicherung resultiert eine Monatspension (14 Bezüge) von rund	€ 7,00
Monatliches Wochengeld	€ 273,60

Weiterversicherung in der Pensionsversicherung gem § 17 ASVG

Niedrigster Beitrag	€ 183,04
Höchster Beitrag	€ 1.364,58

Aus einem Jahr Weiterversicherung resultiert eine Monatspension (14 Bezüge) von mindestens rund € 17,00 und höchstens von rund € 91,00.

Selbst- und Weiterversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3

Bei der Pflege von nahen Angehörigen ab der Pflegestufe 3 gibt es zwei Möglichkeiten, die Pensionsversicherung aufrecht zu erhalten bzw die Beitragsgrundlage zu verbessern. Für beide Varianten gilt, dass die **Beiträge zur Gänze ohne zeitliche** →

Beschränkung vom Bund übernommen werden. Die Beitragsgrundlage ist jedoch unterschiedlich. Für die Weiterversicherung gem § 17 ASVG ist die Aufgabe der Beschäftigung notwendig: Als Beitragsgrundlage gilt das durchschnittliche Bruttoeinkommen im letzten Kalenderjahr vor Aufgabe der Beschäftigung.

Bei der Selbstversicherung gem § 18b ASVG ist die teilweise Weiterarbeit möglich, aber nicht Bedingung: Zur Beitragsgrundlage aus der weiter ausgeübten Teilzeitbeschäftigung kommt in diesem Fall eine fixe Beitragsgrundlage für pflegende Angehörige in der Höhe von € 1.828,22 (Beitrag des Bundes rund € 417,00 pro Monat). Bei Aufgabe der Beschäftigung kommt nur diese fixe Beitragsgrundlage zur Anwendung. Eine Selbstversicherung gem § 18b ASVG ist damit jedenfalls für all jene günstiger, die weniger als € 1.828,22 verdienen. Ein Jahr Selbstversicherung erhöht die Monatspension (14 Bezüge) um rund € 28,00.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes

Mit 1.1.2015 wurde die Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes an die Selbstversicherung bei Pflege naher Angehöriger angeglichen. Nunmehr muss lediglich eine erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft der Pflegeperson vorliegen, wodurch eine Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich kein Anspruchshindernis mehr darstellt. Die Beiträge werden zur Gänze vom Bund bzw vom FLAF (Familienlastenausgleichsfonds) getragen. Die Beitragsgrundlage wird schrittweise auf das Niveau der § 18b-Selbstversicherung angehoben und beträgt im Jahr 2018 € 1.541,00 (Beitrag des Bundes rund € 351,00 pro Monat). Ein Jahr Selbstversicherung erhöht die Monatspension (14 Bezüge) um rund € 24,00.

Selbstversicherung in der Krankenversicherung 2018

Ohne Herabsetzung	€	418,69
Mit Herabsetzung	€	58,39
Für StudentInnen	€	58,39*

* Seit 1.7.2011 gilt auch für StudentInnen € 58,39, weil das Wissenschaftsministerium den Vertrag mit den Krankenkassen betreffend Hälftragung der Kosten zu diesem Termin aufgekündigt hat.

bei Unterhalt mindestens (1/4 des Betrages ohne Herabsetzung)	€	104,67
--	---	--------

Zusatzbeitrag für Angehörige 2018

Höchstens (HBGL 2016)	€	192,78
-----------------------	---	--------

Pensionsversicherung

Pensionserhöhung und Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze

Bei der Pensionsanpassung 2018 gibt es zwei Besonderheiten; eine komplizierte Stafflung der Anpassung und die Bezugnahme auf das **Gesamtpensioneinkommen** (§ 711 ASG).

1. Stafflung

bis 1.500,00	Anpassung	2,2 %
von 1.500,00 bis 2.000,00	Anpassung	€ 33,00
von 2.000,00 bis 3.355,00	Anpassung	1,6 %
von 3355,00 bis 4980,00	Anpassung linear einschleifend	von 1,6 % auf 0 %

Pensionen ab € 4.980,00 werden nicht angepasst.

Die Pensionsanpassung bezieht sich auf das **Gesamtpensioneinkommen als Summe aller gesetzlichen Pensionen** (Eigenpension plus Witwen(r)pension; oder Waisenpension plus Invaliditätspension). Als Teil der Gesamtpensionen gelten auch Leistungen, die vom Sonderpensionsbegrenzungs-gesetz erfasst sind. Das sind Betriebspensionen öffentlicher Funktionäre, Beamter der ÖBB, des ORF, der Kammern und ausgegliederten Betriebe (siehe BGBl I 46/204).

Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze 2018

Für Alleinstehende	€	909,42
Für Alleinstehende mit 30 Erwerbsjahren	€	1.022,00
Für Ehepaare	€	1.363,52
Erhöhung pro Kind	€	140,32
Halbwaise bis 24	€	334,49
Halbwaise über 24	€	594,40
Vollwaise bis 24	€	502,24
Vollwaise über 24	€	909,42

Nachkauf von Schul- und Studienzeiten im Jahr 2018

Pro Schuljahr können 12 Monate nachgekauft werden, höchstens jedoch 36 Monate.

Pro Studienjahr können 12 Monate nachgekauft werden, höchstens jedoch 72 Monate.

Insgesamt können 108 Monate (9 Jahre) nachgekauft werden. Bei Antragstellung noch im Jahr 2010 gelten die Preise des Jahres 2010 weiter, für Antragstellungen ab 2011 werden Schul- und Studienzeiten auf Basis der Höchstbeitragsgrundlage berechnet.

Beiträge pro Monat in Euro im Jahr 2018

Beitragssatz in	%	22,80
Beitragsgrundlage	€	5.130,00
grundsätzlich	€	1.169,64

nach Vollendung des 60. Lebensjahres (Faktor 2,34)	€	2.736,96
---	---	----------

Die Risikozuschläge gelten nur für vor dem 1.1.1955 Geborene. Für nach 31.12.1954 Geborene gilt für Nachkäufe im Jahr 2018 € 1.169,64.

Höherversicherung

Achtung! Seit 1.4.2016 gelten für die Höherversicherung neue versicherungsmathematische Faktoren. Diese Anpassung wurde zum einen aus europarechtlichen (Unisex-Tabellen) und versicherungsmathematischen Gründen vorgenommen. Der besondere Steigerungsbetrag fällt aufgrund dieser Anpassungen für Einzahlungen ab 1.4.2016 niedriger aus. Der Höchstbeitrag beträgt im Jahr 2018 € 10.260,00 (doppelte Höchstbeitragsgrundlage). Daraus resultiert bei Einzahlung zB im 40. Lebensjahr zum Regelpensionsalter ein monatlicher Pensionsanspruch von rund € 89,00 für Männer und Frauen, wobei zu beachten ist, dass 75 % dieser Zusatzleistung steuerfrei sind (Näheres unter www.akwien.at).

Umstellung auf das Pensionskonto

Bei Pensionsantritten im Jahr 2018 kommt für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind, das Pensionskonto zur Anwendung, auf das sich diese Darstellung beschränkt. Für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren sind, gilt das alte Aufwertungssystem, das nicht mehr dargestellt wird. Bei

Fragen zum alten System, wenden sie sich an die Arbeiterkammer Wien unter TelNr 01 501 65-1204 DW.

Kontoerstgutschrift

Mit 1.1.2014 wurde die Pensionsberechnung für alle ab dem 1.1.1955 Geborenen auf das Pensionskonto umgestellt. Die bis zum 31.12.2013 erworbenen Anwartschaften wurden mit der Kontoerstgutschrift abgerechnet und ins Pensionskonto übertragen. Im Pensionskonto wird jährlich eine Teilgutschrift im Ausmaß von 1,78 % der Jahresbeitragssumme erworben und zur bisher erworbenen Gesamtgutschrift hinzugezählt. Zu beachten ist, dass die jeweilige Gesamtgutschrift mit der Aufwertungszahl aufgewertet wird. Das entspricht in etwa einer Verzinsung mit der Lohnentwicklung.

Aufwertungszahl

Die Aufwertungszahl eines Kalenderjahres ergibt sich aus der prozentuellen Steigerung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Jahres zum zweitvorangegangenen Jahr. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlagen sind die Beitragsgrundlagen (monatliche Bruttoeinkommen bis zur Höchstbeitragsgrundlage) des ASVG, GSVG und BSVG heranzuziehen (§ 108a ASVG). Die Aufwertungszahl des Jahres 2018 beträgt 1,029. Das heißt, die durchschnittliche Beitragsgrundlage von 2015 auf 2016 ist um 2,9 % gestiegen. Die Gesamtgutschrift, die bis zum 1.1.2017 erworben wurde, wird damit zum 1.1.2018 mit der Aufwertungszahl vervielfacht und die Teilgutschrift des Jahres 2017 wird hinzugezählt.

Höchstbeitragsgrundlage und Pensionskonto im Jahr 2018

Aus der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage von € 5.130,00 ergibt sich durch Vervielfachung mit 14 eine jährliche Summe € 71.820,00. Daraus resultiert 2018 eine höchstmögliche jährliche Gutschrift von € 1.278,40 (1,78 % von € 71.820,00) oder dividiert durch 14, ein monatlicher Pensionsanspruch von € 91,31 (Näheres unter www.akwien.at). € 91,31 ist die höchstmögliche Teilgutschrift, die im Jahr 2018 im Pensionskonto erworben werden kann. In der untenstehende Tabelle wird dargestellt, wie sich die Gesamtgutschrift (Pensionshöhe) im Pensionskonto entwickelt. Dabei sind zwei Schritte zu beachten; zum einen wird die Gesamtgutschrift des Vorjahres mit der Aufwertungszahl aufgewertet, dann wird die Teilgutschrift des jeweiligen Jahres dazugezählt. So ergibt sich die neue Gesamtgutschrift. Im Beispiel wird angenommen, dass bei der Umstellung auf das Pensionskonto zum 1.1.2014 bis zum

31.12.2013 eine Kontoerstgutschrift von € 1.000,00 erworben wurde. Dieser Betrag wird zum 1.1.2014 mit der Aufwertungszahl (1,022) aufgewertet und es wird die Teilgutschrift des Jahres 2014 hinzugezählt.

In der Tabelle ist jeweils die höchstmögliche Teilgutschrift basierend auf der Höchstbeitragsgrundlage dargestellt. Das Beispiel illustriert, dass der Aufwertung (Verzinsung) mit der Aufwertungszahl ein wesentlicher Anteil an der Pensionshöhe zukommt. Insgesamt erhöht sich die Gesamtgutschrift vom 1.1.2014 bis zum 1.1.2018 um € 459,99, davon resultieren € 338,55 aus den Teilgutschriften und € 121,44 aus der Aufwertung (Verzinsung).

Sonderbeitragsgrundlagen im Pensionskonto

Für Zeiten der **Kindererziehung**, des **Präsenz- und Zivildienstes** sowie für die **Pflege naher Angehöriger** gibt es eine fixe Beitragsgrundlage im Pensionskonto, die im Jahr 2018 € 1.828,22 beträgt, daraus resultiert pro Jahr dieser Versicherungszeit ein monatlicher Pensionsanspruch (14 Bezüge) von € 28,00.

Pension und Kinderzuschuss im Jahr 2018

Zu den Alters- und Invaliditätspensionen gebührt für jedes Kind ein Kinderzuschuss (über das 18. Lebensjahr hinaus nur auf Antrag). Er beträgt € 29,07 monatlich.

Witwen- und Witwerpension im Jahr 2018

Erreicht das Gesamteinkommen (Erwerbseinkommen + Witwe(r)pension) de(s)r Witwe(rs) nicht den Betrag von € 1.956,13 wird die Pension soweit erhöht bis entweder dieser Betrag oder 60 % der Pension des Verstorbenen erreicht werden. Für Witwen(r)pension gemäß der Rechtslage 2000 ergibt sich ein Grenzbetrag von € 1.656,42.

Pflegegeld 2018

Stufe 1	€	157,30
Stufe 2	€	290,00
Stufe 3	€	451,80
Stufe 4	€	677,60
Stufe 5	€	920,30
Stufe 6	€	1.285,20
Stufe 7	€	1.688,90

Die Tabelle zeigt wie das Pensionskonto funktioniert:

Maximale Gutschriften im Pensionskonto						
Jahr	Aufwertungszahl	Aufwertung Gesamtgutschrift	Höchstbeitragsgrundlage	Konto-prozentsatz	Teilgutschrift des jeweiligen Jahres	aufgewertete Gesamtgutschrift + Teilgutschrift = neue Gesamtgutschrift
2013						1.000,00
2014	1,022	1.027,00	4.530,00	1,78%	80,63	1.107,63
2015	1,027	1.134,21	4.650,00	1,78%	82,77	1.216,98
2016	1,024	1.246,19	4.860,00	1,78%	86,51	1.332,70
2017	1,024	1.371,35	4.980,00	1,78%	88,64	1.459,99
2018	1,029					
						338,55

Gebühren, Zuschläge und Selbstbehalte im Jahr 2018

Rezeptgebühr pro Heilmittel	€	6,00
Kostenanteil Heilbehelfe mindestens	€	34,20
Bei Sehbehelfen mindestens	€	102,60
E-Card-Serviceentgelt 2017 (für 2019, wird im Nov 2018 eingehoben)	€	11,70

Kostenbeitrag pro Verpflegungstag in einer Krankenanstalt für die/den Versicherte/n 2018

Beitrag pro Tag für höchstens 28 Tage	€	12,15
Aus sozialen Gründen reduzierter Beitrag*	€	9,54

* (bei einem Nettoeinkommen bis € 853,06 für Alleinstehende und € 1.200,00 für Ehepaare und Lebensgefährten; pro Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, erhöhen sich die Beträge um € 127,00)

Für eine/n mitversicherte/n Angehörige/n abhängig von der Krankenanstalt zwischen	€	11,40 und € 21,90 (in Wien € 21,90)
---	---	--

Zuzahlung zu Maßnahmen der Festigung der Gesundheit bei einem Bruttoeinkommen

bis € 909,42	€	0,00
von € 909,43 bis € 1.490,80	€	8,20
von € 1.490,81 bis € 2.072,19	€	14,05
ab € 2.072,20	€	19,91

Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr auf Antrag monatlich

Für Alleinstehende	€ 909,42 bzw € 1.022,00
Für Ehepaare	€ 1.363,52

Bei überdurchschnittlichen Ausgaben aufgrund von Leiden und Gebrechen

Für Alleinstehende	€ 1.045,83 bzw € 1.175,30
Für Ehepaare	€ 1.568,05
Erhöhung pro Kind	€ 140,32

Werte 2018 in der Arbeitslosenversicherung

	täglich	monatlich
Höchstbeitragsgrundlage in der AIV	€ 171,00	€ 5.130,00
Höchstbemessungsgrundlage in der AIV		€ 4.650,00
Einheitswert bis zu dem Nebenerwerbsbauern Arbeitslosengeld erhalten (§ 12 Abs 6 ALVG)		€ 14.601,67
Familienzuschlag (§ 20 Abs 4 ALVG iVm § 262 Abs 2 ASVG)	€ 0,97	€ 29,07
Pensionsvorschuss gebührt in Höhe des		ALG bzw der NH

Freigrenzen Notstandshilfe

Für EhepartnerIn Grundbetrag	€ 571,00
Anhebungsbetrag	€ 86,00
Gesamt	€ 657,00
Für ein Kind	€ 285,50

Doppelte Freigrenze (über 50-Jährige)

Für EhepartnerIn	€ 1.142,00
Für Kind	€ 571,00

Dreifache Freigrenze (über 55-Jährige)

Für EhepartnerIn	€ 1.713,00
Für ein Kind	€ 856,00
Werbekostenpauschale	€ 0,37 € 11,00

Deckelung der Notstandshilfe nach 6 Monaten bei einem AIG-Bezug in der Dauer von

20 Wochen	€ 30,00	€ 909,00
30 Wochen	€ 35,00	€ 1.060,00

Weiterbildungsgeld mindestens	€ 14,53	€ 435,90
--------------------------------------	---------	----------